

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. August 1963

Nummer 34

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301 33	5. 8. 1963	Verordnung über die Ausbildung der Notarassessoren	268
77		Berichtigung der Öffentlichen Aufforderung gemäß § 16 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 30. Juli 1963 (GV. NW. S. 265)	270
7820		Berichtigung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Düngemittelgesetz vom 30. Juli 1963 (GV. NW. S. 259)	268
97	13. 8. 1963	Verordnung NW TS Nr. 1/63 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	268
97	13. 8. 1963	Verordnung NW TS Nr. 2/63 über Aufhebung der Verordnung NW TS Nr. 2/62 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Herstellung des Autobahnkörpers km 20,700 bis km 24,383 einschließlich Ruhrwaldstraße km 0,000 bis km 2,150 des Autobahnzweiges Dortmund“	269
	5. 8. 1963	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Amsberg erteilten Genehmigung vom 24. Juni 1913 — I 22 Nr. 1093 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Westig über Ihmert nach Alken mit Abzweigungen nach Springen und Dahle	270
	31. 7. 1963	Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelleitung von Heimbach nach Lammersdorf der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG. in Essen	270

20301—

33. Verordnung über die Ausbildung der Notarassessoren

Vom 5. August 1963

Auf Grund des § 7 Abs. 4 Satz 2 der Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97) in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 14. März 1961 (GV. NW. S. 163) wird verordnet:

§ 1

Durchführung der Ausbildung

(1) Der Notarassessor wird durch die zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notare ausgebildet.

(2) Der Anwärterdienst soll in mindestens zwei Abschnitten bei verschiedenen Notaren geleistet werden. Während der ersten drei Jahre der Anwärterzeit soll ein Ausbildungsabschnitt nicht länger als zwei Jahre dauern.

§ 2

Ziel und Inhalt der Ausbildung

Der Notarassessor ist während der Ausbildung mit den Aufgaben und der Stellung des Notars vertraut zu machen und so zu beschäftigen, daß er Erfahrungen in allen Bereichen der Amtstätigkeit gewinnt. Er ist zur Mitarbeit bei der Vorbereitung und Abwicklung von Urkundengeschäften heranzuziehen. Nach Weisung des ausbildenden Notars hat er Urkundsentwürfe auszuarbeiten. Er soll auch im Steuer- und Kostenwesen sowie in der Führung der Bücher und Akten des Notars unterwiesen werden.

§ 3

Zeugnisse

(1) Auf Anforderung der Aufsichtsbehörden und der Notarkammer sowie einen Monat vor dem Ende des ersten Ausbildungsjahres und bei Beendigung eines Ausbildungsabschnitts äußert sich der Notar in einem Zeugnis eingehend über Persönlichkeit, Fähigkeiten, Kenntnisse und Leistungen des Notarassessors sowie über seine Eignung für das Amt des Notars.

(2) Der Notar übersendet das Zeugnis in drei Stücken der Notarkammer, die je ein Stück an den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Landgerichtspräsidenten weiterleitet.

(3) Werden in einem Zeugnis wesentliche Mängel festgestellt, so wird der Notarassessor hierzu von dem Präsidenten der Notarkammer gehört.

§ 4

Bericht über die Eignung des Notarassessors

Nach Ablauf des ersten Jahres des Anwärterdienstes berichtet der Oberlandesgerichtspräsident nach Anhörung der Notarkammer dem Justizminister, ob der Notarassessor für das Amt des Notars geeignet ist und ob er voraussichtlich nach einer Ausbildung von zwei weiteren Jahren das Ziel des Anwärterdienstes erreichen wird. Dem Bericht sind die Stellungnahme der Notarkammer und das Zeugnis des ausbildenden Notars beizufügen.

§ 5

Anrechnung von Tätigkeiten außerhalb der Ausbildung beim Notar

Auf den Anwärterdienst (§ 7 Abs. 1 BNotO) wird die Zeit angerechnet, in der der Notarassessor zum Vertreter eines Notars oder zum Notariatsverweser bestellt oder in der Geschäftsführung der Standesorganisationen beschäftigt gewesen ist.

§ 6

Dienstunfähigkeit

(1) Wird ein Notarassessor dienstunfähig, so hat er dies dem ausbildenden Notar unverzüglich anzuzeigen. Ist der Notarassessor länger als drei Tage an der Wahr-

nehmung seiner Dienstgeschäfte gehindert, unterrichtet der ausbildende Notar die Notarkammer; er teilt auch die Wiederaufnahme des Anwärterdienstes mit. Ist der Notarassessor keinem Notar zur Ausbildung überwiesen (§ 5), unterrichtet er die Notarkammer über Beginn und Ende seiner Dienstunfähigkeit.

(2) Die Notarkammer kann als Nachweis für den Grund der Dienstunfähigkeit von dem Notarassessor die Vorlage einer ärztlichen oder, falls es erforderlich erscheint, einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen. Dienstunterbrechungen infolge Dienstunfähigkeit werden bis zu 30 Tagen auf jedes Jahr des Anwärterdienstes angerechnet. Über die Anrechnung darüber hinausgehender Dienstunterbrechungen entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident nach Anhörung der Notarkammer.

§ 7

Urlaub

(1) Der Notarassessor erhält unter Anrechnung auf den Anwärterdienst Erholungsurlaub von gleicher Dauer wie ein Gerichtsassessor. Urlaubsgesuche sind über den ausbildenden Notar an den Präsidenten der Notarkammer zu richten.

(2) Der Präsident der Notarkammer kann dem Notarassessor auch aus anderem Anlaß Urlaub gewähren. Dieser Urlaub wird bis zu zwei Wochen auf jedes Jahr des Anwärterdienstes angerechnet. Über die Anrechnung darüber hinausgehender Dienstunterbrechungen entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident nach Anhörung der Notarkammer.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. August 1963

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sträter

— GV. NW. 1963 S. 268.

7820

Berichtigung

Betrifft: Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Düngemittelgesetz vom 30. Juli 1963 (GV. NW. S. 259).

In der fünften Zeile des § 2 muß es richtig heißen:

„... Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen...“.

— GV. NW. 1963 S. 268.

97

Verordnung NW TS Nr. 1/63 über einen Tarif für die Beförderung von Iosem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güter- nahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein- Westfalen

Vom 13. August 1963

Auf Grund des § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1157) und der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 31. Januar 1961 (GV. NW. S. 132) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen

(GNT) vom 29. Dezember 1958 (Banz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Bei der Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Abs. 1 GüKG) gelten im Lande Nordrhein-Westfalen die nachstehenden Abweichungen von der Verordnung TS Nr. 11/58 vom 29. Dezember 1958 (GNT).

§ 2

(1) An Stelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I, der Stundensätze der Tafel II und der Leistungssätze der Tafel III sind die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung unabhängig von der Nutzkraft der Fahrzeuge anzuwenden.

(2) Die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und nicht um mehr als 10 % einschließlich etwaiger Zuschläge nach § 3 überschritten werden. Dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.

§ 3

Die §§ 2, 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, 2 und 4, §§ 6, 7, 9, 11, 12 Abs. 3 und § 13 GNT sind nicht anzuwenden.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 Güterkraftverkehrsgesetz und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 21. Dezember 1962 (BGBl. I S. 761), geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 25. August 1963 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW TS Nr. 19/61 vom 13. November 1961 (GV. NW. S. 364) außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. August 1963

Für den
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

W e y e r

Tarifsätze

Anlage

§ 2

km	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung
1 — 4	4,70
5 — 7	4,90
8 — 10	5,10
11 — 13	5,40
14 — 16	5,70
17 — 19	6,00
20 — 22	6,20
23 — 25	6,40
26 — 28	6,60
29 — 31	6,80
32 — 34	6,90
35 — 37	7,10
38 — 40	7,30
41 — 43	7,40
44 — 46	7,60
47 — 49	7,70
50 — 52	7,80
53 — 55	8,00
56 — 58	8,30

km

Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung

59 — 61	8,50
62 — 64	8,70
65 — 67	9,00
68 — 70	9,30
71 — 73	9,60
74 — 76	9,80
77 — 79	10,00
80 — 82	10,10
83 — 85	10,30
86 — 88	10,40
89 — 91	10,60
92 — 94	10,80
95 — 97	11,10
98 — 100	11,30
101 — 105	11,60
106 — 110	11,90
111 — 115	12,30
116 — 120	12,60
121 — 125	12,90
126 — 130	13,20
131 — 135	13,50
136 — 140	13,80
141 — 145	14,00
146 — 150	14,20

— GV. NW. 1963 S. 268.

97

Verordnung NW TS Nr. 2/63

über Aufhebung der Verordnung NW TS Nr. 2/62 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Herstellung des Autobahnkörpers km 20,700 bis km 24,383 einschließlich Ruhrwaldstraße km 0,000 bis km 2,150 des Autobahnzweiges Dortmund“

Vom 13. August 1963

Auf Grund des § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1157), und der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 31. Januar 1961 (GV. NW. S. 132) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (Banz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Die Verordnung NW TS Nr. 2/62 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Herstellung des Autobahnkörpers km 20,700 bis km 24,383 einschließlich Ruhrwaldstraße km 0,000 bis km 2,150 des Autobahnzweiges Dortmund“ vom 1. Februar 1962 (GV. NW. S. 76) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. August 1963

Für den
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

W e y e r

— GV. NW. 1963 S. 269.

Nachtrag

zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg erteilten Genehmigung vom 24. Juni 1913 — I 22 Nr. 1093 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Westig über Ihmert nach Altena mit Abzweigungen nach Springen und Dahle

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Iserlohner Kreisbahn Aktiengesellschaft in Letmathe mit Wirkung vom 16. August 1963 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Westig (Bahnkm 1,33) bis Ihmert (Bahnkm 7,64).

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Iserlohner Kreisbahn Aktiengesellschaft wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes für erloschen erklärt.

Insoweit treten die in der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 24. 6. 1913 enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. August 1963

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Dr. Beine

— GV. NW. 1963 S. 270.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 31. Juli 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelleitung von Heimbach nach Lammersdorf der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG. in Essen.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 15. Juli 1963 S. 131 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der

Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG. in Essen

für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelleitung von Heimbach nach Lammersdorf, und zwar

I. im Landkreis Schleiden

in den Gemarkungen Heimbach und Hausen;

II. im Landkreis Monschau

in den Gemeinden Schmidt, Rurberg, Steckenborn, Strauch, Simmerath und Lammersdorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 270.

77**Berichtigung**

Betrifft: Öffentliche Aufforderung gemäß § 16 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 30. Juli 1963 (GV. NW. S. 265)

In Teil I, erster Absatz, sechste Zeile, muß es richtig heißen:

„... werden die Inhaber alter Rechte ...“.

— GV. NW. 1963 S. 270.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM. Ausgabe B 6,50 DM.